

Vertrag

über den Betrieb eines Ärztezentrums in der Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber **[Ort]** zur medizinischen Versorgung von Asylbewerbern

zwischen

dem **Freistaat Bayern**

vertreten durch die Regierung **[Regierung]**

[Adresse],

diese vertreten durch **[Vertreter]**

(im Folgenden: **Auftraggeber**)

und

dem **[Name des Trägers]**

vertreten durch **[Vertreter]**

[Adresse]

(im Folgenden: **Auftragnehmer**)

Präambel

Der Auftraggeber ist bestrebt, die medizinische Versorgung von Asylbewerbern zu verbessern. Um dem bestmöglich gerecht zu werden, wird der Auftraggeber künftig über die bestehende medizinische Versorgung hinaus die Ressourcen für die basismedinische Versorgung der Asylbewerber soweit wie möglich unmittelbar in den Aufnahmeeinrichtungen vorhalten. Hierzu wird sich der Auftraggeber externer Fachkräfte bedienen. Für die Aufnahmeeinrichtung in [Ort] (im Folgenden: **Aufnahmeeinrichtung**) hat der Auftragnehmer angeboten, die Einrichtung eines Ärztezentrums sowie die medizinische Versorgung der dort untergebrachten Asylbewerber gegen entsprechende Vergütung zu übernehmen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Raumbedarf / Einrichtung

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung unentgeltlich Räumlichkeiten zur Einrichtung eines Ärztezentrums zur Verfügung. Vorgeesehen sind [Anzahl] Behandlungszimmer, ein teilbares Wartezimmer, ein Empfangsbe reich sowie Sanitäranlagen (getrennt nach Geschlechtern).
- (2) Der Auftraggeber sorgt unentgeltlich für Beleuchtung, Heizung, Strom, die notwendige Reinigung der Räumlichkeiten sowie die Objektbewachung. Etwaig anfallende Telekommunikationsgebühren trägt der Auftragnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer wird die in **Anlage 1** zu diesem Vertrag näher bezeichneten Sachmittel anschaffen und die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gem. Abs. 1 bis zum [Datum] entsprechend den medizinischen Anforderungen und geltenden Standards einrichten. Für die damit verbundenen Kosten zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einmalig einen Betrag in Höhe von maximal EUR [Betrag] brutto. Zur dringend notwendigen Beschaffung einzelner Güter wird unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages die Hälfte des in Satz 2 genannten Betrages auf das Konto des Auftragnehmers überwiesen. Die beschafften Gegenstände verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber die getätigten Investitionen mittels geeigneter Belege (z.B. Quittungen) innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss zu belegen. Der nach Überprüfung der Belege zustehende Restbetrag wird anschließend übermittelt. Ein ggfs. zu viel erhaltener Betrag ist zurückzuerstatten.

- (4) Das zu diesem Zweck notwendige Personal hat der Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.
- (5) Sofern über **Anlage 1** hinaus aus Sicht des Auftragnehmers weitere medizinisch-technische Ausstattung oder sonstige Sachmittel notwendig werden, wird der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen und mit diesem über die Anschaffung beraten.

§ 2

Ärztliche Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer sorgt ambulant für die medizinische Grundversorgung der in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Asylbewerber durch den Einsatz entsprechend qualifizierter Ärzte. Der Umfang der Grundversorgung richtet sich dabei nach den rechtlichen Vorgaben des AsylbLG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ab dem [Datum] in der Aufnahmeeinrichtung ein bedarfsgerechtes ärztliches Versorgungsangebot in den Bereichen [hausärztliche Versorgung, Gynäkologie, Pädiatrie und Psychiatrie] zu gewährleisten und Ärzte und Fachärzte in entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Der Bereich Gynäkologie ist mit Rücksichtnahme auf religiöse Überzeugungen und ggf. traumatische Erfahrungen von Asylbewerberinnen vorzugsweise durch Ärztinnen zu besetzen.
- (3) Im Bereich der hausärztlichen Versorgung hat der Auftragnehmer das Versorgungsangebot nach Abs. 2 an mindestens [Anzahl] Tagen pro Woche zu je [Anzahl] Stunden zu gewährleisten. Hinsichtlich der Bereiche Gynäkologie, Pädiatrie und Psychiatrie soll das entsprechende Angebot an mindestens [Anzahl] Tagen pro Woche zu je [Anzahl] Stunden zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur möglichst wirtschaftlichen Leistungserbringung.
- (4) Der Auftragnehmer hat wöchentlich einen Sprechstundenplan aufzustellen und diesen in den Unterkünften der Aufnahmeeinrichtung bekanntzumachen. Die Sprechstunden sollen in der Zeit zwischen [Uhrzeit] Uhr und [Uhrzeit] Uhr eingerichtet werden.
- (5) Nicht Bestandteil der ärztlichen Leistungen sind Notfallbehandlungen außerhalb der anberaumten Sprechstunden.

- (6) Soweit eine Behandlung eines Asylbewerbers mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist, ist der Asylbewerber an einen entsprechenden Facharzt oder eine entsprechende medizinische Einrichtung (Krankenhaus etc.) zu verweisen.

§ 3

Medizinisches Fachpersonal

- (1) Der Auftragnehmer wird neben den Ärzten entsprechend dem tatsächlich anfallenden Bedarf medizinisches Fachpersonal (z.B. sog. Medizinische Fachangestellte) zur Verfügung stellen. Deren Leistung umfasst im Wesentlichen das Praxismanagement, die Registrierung von Patienten, Pflege der Patientenkartei, Erstellen von Kosten- und Leistungsstatistiken, Aufnahme von Voranmeldungen und Vorselektion von Patienten für spätere ärztliche Kontaktaufnahme sowie Durchführung kleiner Heilmaßnahmen, die keiner ärztlichen Fachkenntnis bedürfen.
- (2) Der Auftragnehmer sorgt für die kontinuierliche Präsenz von qualifiziertem medizinischem Personal mindestens in der Zeit von Montag bis Freitag von [Uhrzeit] Uhr bis [Uhrzeit] Uhr. Soweit ein Mitglied des medizinischen Fachpersonals an der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit gehindert ist, hat der Auftragnehmer für eine Vertretung durch entsprechend qualifiziertes Personal zu sorgen.

§ 4

Vergütung / Kostenerstattung

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer pro geleisteter Arbeitsstunde eines Arztes eine Stundenpauschale in Höhe von EUR [Euro] brutto. Darüber hinaus erhält der Auftragnehmer keine Erstattung von Spesen oder Aufwendungen, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen. § 1 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für die Tätigkeit des medizinischen Fachpersonals zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zu einer Obergrenze von 2 Vollzeitstellen pro geleisteter Arbeitsstunde jedes dieser Mitarbeiter eine Stundenpauschale in Höhe von EUR [Euro] brutto.
- (3) Die Abrechnung der Stundenpauschalen erfolgt monatlich zum Monatsende. Zur Abrechnung der Stundenpauschalen gem. Abs. 1 und Abs. 2 hat der Auftragnehmer dem

Auftraggeber die geleisteten Stunden mittels geeigneter Belege (Stundenzettel etc.) nachzuweisen.

- (4) Anfallende Kosten für notwendige Verbrauchsmaterialien (z.B. Verbandszeug; keine Medikamente) werden gegen Vorlage geeigneter Belege auf monatlicher Basis vom Auftraggeber erstattet.

§ 5

Versicherungspflicht / Haftung

- (1) Der Auftragnehmer hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz (insb. Berufshaftpflicht) der eingesetzten Ärzte und des medizinischen Fachpersonals zu sorgen.
- (2) Für Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages entstehen, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Organisation

- (1) Generell obliegt die Organisation des Praxisbetriebs (Aufbau und Fortgang) einschließlich des Kontakts zu den Sozialdiensten dem Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungsdokumentation eine Statistik zu führen, in der sowohl Anzahl der Behandlungen, als auch Art der Erkrankung in anonymisierter Form aufgeführt sind. Diese Statistik ist monatlich dem Auftraggeber zu übersenden.
- (3) Krankheitsfälle mit akuter Ansteckungsgefahr für die in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachten Personen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Auftragnehmer hat anonymisierte Tätigkeitsnachweise zu erbringen, die zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung herangezogen werden können.
- (5) Der Auftraggeber hat in den überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auftraggebers ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 7

Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die öffentlichen Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Informationen gegenüber der Presse, die vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen sind.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für den Inhalt dieses Vertrages. Der Auftragnehmer wird das von ihm eingesetzte Personal entsprechend zur Einhaltung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung verpflichten.
- (3) Diese Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

§ 8

Gültigkeit der Vereinbarung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des [Datum].
- (2) Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von [drei] Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Ungültige Bestim-

mungen sind durch solche gültigen Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Parteien beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt bei Auftreten einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke.

[Ort], den [Datum]

[Ort], den [Datum]

Regierung von [Regierung]
[Name/Funktion Vertreter]

[Auftragnehmer]
[Name/Funktion Vertreter]

Anlage 1 [Beispielhafte Anlage; Anpassung auf Einzelfall notwendig]

1. Einrichtung für drei somatische Einheiten (Hausärztliche Versorgung/Gynäkologie/Pädiatrie):

- Schreibtisch
- PC + Monitor möglichst auch W-LAN
- Drucker
- Telefon
- Schreibtischstuhl
- Rollhocker
- Steckdosen für Beleuchtung und Geräte
- Waschbecken mit Seifen- und Desinfektionsspender und Papierhandtuchspender
- Liege
- Waage
- Längenmessgerät (Größenbestimmung)
- Absperrbarer (Medikamenten)Schrank
- Ausreichend Platz und Sitzgelegenheiten für Familienangehörige und Übersetzer etc.
- Schwenkbare Leuchte
- Helle Innenbeleuchtung
- Mülleimer
- Regale für div. Materialien (Verbände Pflaster etc.)
- Platz und Steckdose für Impfstoff-/ Medikamentenkühlschrank (wird vermutlich gestellt)
- Papierrollen mit Halterung für die Liege
- Absperrbarer Impfstoffkühlschrank
- Stethoskop

2. Zusätzlicher Bedarf für Gynäkologie:

- Gynäkologischer Stuhl
- Sideboard mit Wickelauflage
- Sonografiegerät
- Papierspender für Sono
- Gyn-Instrumentarium
- Wehenschreiber

3. Zusätzlicher Bedarf für Pädiatrie:

- Sideboard mit Wickelauflage und Platz für Babywaage
- Wärmelampe
- Ohrenlampe (Otoskop) mit Aufsätzen
- Schrank für Windeln

4. Zusätzlicher Bedarf für Psychiatrie:

- Schreibtisch
- EDV
- Bürostuhl
- Sitzgelegenheiten
- sonstige Arbeitsmaterialien

5. Empfang

- Theke
- Bürostuhl
- EDV Station
- Telefon
- FAX-Gerät

6. Wartebereich

- Sitzgelegenheiten für den Wartebereich